



**Richtlinie zur Handhabung des eingeschränkten Betriebs
in Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten**
gem. § 1b der Nds. Verordnung über infektionsschützende
Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 22.06.2020

Diese Richtlinie dient der Handhabung des eingeschränkten Betriebs nach § 1b der o. g. Verordnung.

Einleitung

Grundlage dieser Richtlinie ist die vom Nds. Kultusministerium (MK) entwickelte **Exit-Strategie** für die Wiederaufnahme des regulären Betriebs der Kindertageseinrichtungen mit Stand vom 29.04.2020. Nach dem **3-Stufen-Modell des Wiedereinstiegs** sollen die Gruppen in Kindertageseinrichtungen in drei zeitlichen Stufen sukzessive gefüllt werden. Die Einteilung der Stufen orientiert sich an der infektionshygienischen Lage. Die Einschränkungen in der Kindertagesbetreuung erfolgen in den Stufen 1 bis 2b auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes. Erst ab Stufe 3 wird der Rechtsanspruch auf Betreuung gemäß § 24 SGB VIII nicht länger durch das Infektionsschutzgesetz eingeschränkt.

Die drei Stufen stellen sich wie folgt dar:

Stufe 1: Eingeschränkte Notbetreuung (16.03. bis 18.04.2020)

- Die infektionshygienische Lage ist angespannt.
- Das Land hat auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes Betriebsuntersagungen für Kindertageseinrichtungen erlassen.
- In dieser Stufe kann ausschließlich für wenige Kinder eine Notbetreuung im Rahmen der Kindertagesbetreuung stattfinden.
- Die Definition der Zielgruppen, die diese Betreuung in Anspruch nehmen können, wird eng gefasst. Diese beschränken sich auf Eltern die in systemrelevanten Berufen oder im Bereich der kritischen Infrastruktur tätig sind und für deren Kinder keine alternative Betreuung realisiert werden kann sowie auf Härtefälle.

Stufe 2a: Flexible und stufenweise Erweiterung der Notbetreuung (ab 19.04.2020, voraussichtliches Ende nach Phasenplan-Kita 31.07.2020, jedoch abhängig vom weiteren Verlauf des Infektionsgeschehens; durch Änderungsverordnung vom 22.06.2020 Ende der Stufe 2a am 21.06.2020)

- Die Betriebsuntersagungen bleiben grundsätzlich bestehen. Durch eine Verbesserung der infektionshygienischen Lage kann die Notbetreuung ausgeweitet werden.
- Es werden nicht länger ausschließlich Kinder von Eltern betreut, die systemrelevant oder im engeren Bereich der kritischen Infrastruktur tätig sind. Vielmehr wird in dieser Stufe die Notbetreuung mit Augenmaß ausgeweitet.
- Moderate Ausweitungen, ggf. aber auch Einschränkungen des Notbetriebs sollen in Zwei- bis Dreiwochenschritten vollzogen werden, um die Auswirkungen der Maßnahmen auf das Infektionsgeschehen berücksichtigen zu können. Die Ausweitungen und Einschränkungen sind im Wege der infektionsschutzrechtlichen Verordnung festzulegen.
- Die Notbetreuung sollte zunächst im Hinblick auf die Erfüllung von Betreuungsbedarfen von Erziehungsberechtigten in Berufszweigen von allgemeinem öffentlichen Interesse erweitert werden. Daneben sind Härtefälle in verstärktem Maße aufzunehmen.

Ab dem 11. Mai 2020 wurde die Notbetreuung deutlich ausgeweitet auf bis zu 50 Prozent landesweite Betreuungsquote. Im Schnitt konnten dann **8 bis 13 Kinder pro Notgruppe** betreut werden, in Abhängigkeit der räumlichen, personellen, organisatorischen Kapazitäten, sowie der Altersstruktur der zu betreuenden Kinder. Kinder bei denen ein Unterstützungsbedarf, insbesondere ein Sprachförderbedarf, besteht, sowie Kinder, die zum kommenden Schuljahr schulpflichtig werden, wurden in dieser Phase zusätzlich in die Notbetreuung aufgenommen. Für die Kinder, die im Sommer 2020 eingeschult werden, konnte zusätzlich **abseits der Notbetreuung** und von dieser zeitlich oder räumlich getrennt, in kleinen, **konstanten Gruppen** ein vorschulisches Angebot in den Kitas gemacht werden.

- Nach dem „Phasenplan-Kita“ wurden ab dem **8. Juni 2020** in den Kitas am Nachmittag zusätzlich offene Spielgruppen angeboten, für die Kinder, die noch nicht wieder betreut werden konnten.

Stufe 2b: Eingeschränkter Betrieb (22.06. bis 31.07.2020)

- Aufgrund des rückläufigen Infektionsgeschehens ist es nunmehr möglich, den nächsten Schritt des Wiedereinstiegs bereits zum 22.06.2020 vorzusehen und dann in die Phase weg von der Notbetreuung hin zum eingeschränkten Betrieb der Kindertageseinrichtungen einzutreten.
- Der eingeschränkte Betrieb erfolgt unverändert im Rahmen des Infektionsschutzes.
- Die Betreuung der Kinder soll in der Gruppe stattfinden, in die die Kinder vor der Pandemie regulär aufgenommen worden sind. Sofern genehmigte Plätze nicht belegt sind, ist die Neuaufnahme von Kindern zulässig.
- Jeder Gruppe sind klar definierte Räumlichkeiten zuzuordnen. Den erforderlichen Hygienemaßnahmen, namentlich den im „Nds. Rahmen-Hygieneplan Corona Kindertagesbetreuung“ vorgesehene Empfehlungen, ist aus Gründen des Infektionsschutzes weiterhin nachzukommen. Daher bleiben offene Gruppenkonzepte nach wie vor untersagt.
- Der Betreuungsumfang richtet sich, unter Berücksichtigung der räumlichen, personellen und organisatorischen Kapazitäten sowie unter Berücksichtigung des Betreuungsbedarfs, zeitlich an die während des Regelbetriebs übliche Betreuungszeit.
- Der Fachkraft-Kind-Schlüssel kann ausgesetzt werden, wenn die Personalressourcen in den Kindertageseinrichtungen infolge der Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 noch nicht im vollen Umfang zur Verfügung stehen. In jeder Gruppe soll jedenfalls eine Fachkraft tätig sein.

Es wird jedoch deutlich darauf hingewiesen, dass es sich bei der empfohlenen Öffnung nur um einen behutsamen, stufenweisen Prozess handeln kann, der zunächst wesentlich von den Entwicklungen des Infektionsgeschehens geprägt ist und auch weiter geprägt sein wird. Dabei kann ausdrücklich auch nicht ausgeschlossen werden, dass in diesem Prozess Stufen der Öffnung wieder zurückgenommen werden müssen.

Stufe 3: Aufnahme des Regelbetriebs (voraussichtlich 1. August 2020)

- **Gemäß „Phasenplan-Kita“ soll der Regelbetrieb ab dem 1. August 2020 wieder aufgenommen werden.**
- Bei weiterer Entspannung der infektionshygienischen Lage, wird der Rechtsanspruch auf Betreuung gemäß § 24 SGB VIII nicht länger durch das Infektionsschutzgesetz eingeschränkt. In diesem Fall haben somit alle Eltern einen Anspruch auf die Betreuung ihrer Kinder in einer Kindertageseinrichtung.
- Es kann aber zu Einschränkungen kommen, wenn z.B. das Betreuungspersonal noch nicht vollumfänglich zur Verfügung steht. Somit müssen alle Beteiligten sich auch noch in

dieser Stufe darauf einstellen, dass es punktuell z.B. zu Gruppenschließungen oder zu einer Reduzierung der Aufnahme von Kindern kommen kann.

- Der landesrechtliche Fachkraft-Kind-Schlüssel ist anwendbar. Auch die übrigen Mindeststandards sind wieder einzuhalten.
- Auch in dieser Stufe müssen das weitere Infektionsgeschehen präzise im Blick behalten und im hohen Maße Hygiene- und Schutzmaßnahmen berücksichtigt werden.
- Kommt es zum erneuten Anstieg des Infektionsgeschehens, müssen Träger und Einrichtungen darauf vorbereitet sein, im Rahmen einer Rückstufung auf eine frühere Stufe wieder auf eine Notbetreuung umstellen zu können. In diesem Fall würden dann die Einschränkungen erneut auf Basis des Infektionsschutzgesetzes gelten.
- Das etwaige Vorliegen eines Impfstoffes wird dazu führen, dass sich die gesamtgesellschaftliche Lage insgesamt weitestgehend normalisiert.
- Erst zu diesem Zeitpunkt wird auch die Situation in den Kindertageseinrichtungen kaum von Einschränkungen betroffen sein und damit ein vollständiger Regelbetrieb möglich.

Hinweise:

Nach Möglichkeit soll auch während des Regelbetriebs in Abhängigkeit vom Verlauf der Infektionsraten weiterhin der Schutz der Risikogruppen gewährleistet werden.

Unbedingt einzuhalten ist das Distanzgebot im Umgang der Beschäftigten untereinander und auch im Kontakt zu den Eltern. Dies kann beispielsweise durch Vorgaben und Empfehlungen zu gestaffelten Hol- und Bringzeiten unterstützt werden.

Darüber hinaus ist es wichtig, mit Kindern alters- und entwicklungsentsprechend Verhaltensregeln (bspw. Hust- und Niesetikette, sich nicht gegenseitig ins Gesicht fassen, Abstand halten, Händewaschen) zu besprechen. Aus pädagogischen Gründen wird empfohlen, das Erlernen dieser Verhaltensregeln oder auch „Kulturtechniken“ als Bestandteil in das pädagogische Konzept dauerhaft und ritualisiert mit einzubeziehen und gerade im Hinblick auf die Corona-Pandemie gezielt und regelmäßig einzuüben.

Handhabung des eingeschränkten Betriebs in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Geestland

1. Rahmenbedingungen

Mit der Nds. Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 22.06.2020 wurde der Betrieb von Kindertagesstätten weiterhin untersagt. Hiervon ausgenommen ist die Betreuung im eingeschränkten Betrieb gem. §1b Abs. 1 Satz 1 der Verordnung.

2. Umsetzung der Verordnung

2.1 Aufnahmeverfahren von Kindern:

- Der eingeschränkte Betrieb soll in allen Kindertageseinrichtungen stattfinden. Das Betreuungsangebot ist für alle Kinder vorgesehen, die einen Betreuungsplatz in der jeweiligen Kindertageseinrichtung hatten. Auf ein schriftliches Aufnahmeverfahren kann verzichtet werden.

- Ab dem 01.07.2020 ist ebenfalls eine Bereitstellung von Mittagessen in der Kindertageseinrichtung vorgesehen.
- Die in den Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder, die einer Risikogruppe angehören, sollten die Einrichtung möglichst nicht besuchen. Dabei spielen die Schwere der bestehenden Erkrankung, eine eventuelle Häufung von Risiken, das Alter des Kindes und das Vermögen, erforderliche Hygieneregeln einzuhalten, beim Kind und seinem Umfeld eine wichtige Rolle. Das Vorliegen einer ärztlichen Bescheinigung für betreute Kinder in solchen Fällen ist erforderlich.

2.2 Gebühr:

- Ab dem 22.06.2020 gilt analog die Satzung über die Erhebung von Gebühren und über die Benutzung der Kindertagesstätten und sonstigen Tageseinrichtungen der Stadt Geestland vom 10. September 2018.
- Die Zahlung der Gruppenkasse entfällt bis 31.08.2020. Auch weiterhin wird seitens der Kindertageseinrichtung kein Frühstück angeboten.

2.3 Personaleinsatz:

Die Öffnung der Kindertageseinrichtungen kann mit qualitativen Einschränkungen erfolgen:

- Da die Personalressourcen in den Kindertageseinrichtungen infolge der Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus noch nicht in vollem Umfang zur Verfügung stehen, wird der Fachkraft-Kind-Schlüssel weiterhin ausgesetzt. In jeder Gruppe soll jedenfalls eine Fachkraft eingesetzt werden.
- Erlangen Beschäftigte oder Angehörige ihrer Haushalte darüber Kenntnis, dass sie Kontakt zur einer Person hatten, die nachweislich infiziert ist, haben sie hierüber den Träger der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu informieren. In Abstimmung mit dem Gesundheitsamt ist dann über weitere Maßnahmen zu entscheiden.

2.4 Bring- und Abholregelungen:

- Das Bringen und Abholen eines Kindes soll nur durch eine Person allein erfolgen.
- Bei der Übergabe des Kindes/der Kinder, ist auf einen angemessenen Abstand (mindesten 1,5 m) zwischen Elternteil und MitarbeiterIn zu achten. Die Übergabe soll nach Möglichkeit im Außenbereich der Einrichtung erfolgen.
- Das Betreten der Kindertagesstätte ist nur im Ausnahmefall für Eltern erlaubt. Dabei ist der Aufenthalt in der Einrichtung jeweils nur einem Elternteil gleichzeitig zu gewähren.
- **Maskenpflicht:** Beim Betreten der Einrichtung besteht für die Eltern die Verpflichtung zum Tragen eines ausreichenden Mund- und Nasenschutzes. Die Hygienevorschriften sind zu beachten.

2.5 Kommunikation zwischen Kita und Eltern

- Auch weiterhin sollen erforderliche Elterngespräche grundsätzlich telefonisch oder per E-Mail geführt werden.

2.6 Hygiene-/Verhaltensregeln:

- Kinder und andere Personen mit typischen Symptomen (Fieber, Husten, Halsschmerzen, Schnupfen) dürfen die Notgruppe nicht besuchen, es sei denn, es erfolgt eine ärztliche Abklärung.

- Es gilt ein Besuchsverbot für alle Personen (Mitarbeiter*innen, Eltern, Angehörige und Kinder), die sich in den letzten 14 Tagen in einem Risikogebiet oder besonders betroffenen Gebiet aufgehalten haben oder Kontakt zu einer infizierten Person hatten.
- Kinder von Eltern, die nachweislich Kontakt mit Corona-infizierten Menschen hatten, dürfen ebenfalls nicht die Betreuung im eingeschränkten Betrieb nutzen. Es sei denn: Die Eltern hatten einen kontrollierten und unter Einsatz von Schutzkleidung stattfindenden Kontakt (z.B. im Gesundheitsbereich).
- Es werden weiterhin die erforderlichen grundsätzlich geltenden Hygienevorschriften eingehalten, insbesondere regelmäßiges Händewaschen.
- Die Hygieneregeln werden mit den Kindern altersgerecht geübt und beachtet.
- Es werden Schutzhandschuhe im sanitären Bereich oder bei einer erforderlichen Wundversorgung getragen.
- Es wird mit Ausnahme zu den Kindern zwischen allen Personen ein Abstand von mindestens 1,5 Meter gehalten. Dies gilt in allen Räumlichkeiten der Kita.
- Werden in einer Kita mehrere Gruppen betrieben, wird auf Distanz zwischen den Gruppen geachtet: keine gruppenübergreifenden Angebote, keine gemeinsame Nutzung von Nebenräumen und Außengelände, nach Gruppen getrennte Einnahme von mitgebrachten Mahlzeiten (Frühstück, Zwischenmahlzeiten).
- Es finden derzeit keine Dienstbesprechungen statt, sondern nur zwingend notwendige Teambesprechungen in Räumlichkeiten, die einen Sitzabstand von 2 Metern gewährleisten und ausreichend groß sind.
- Außerdem gilt immer: Es wird vermieden, Mund, Augen oder Nase zu berühren. Husten oder Niesen in Taschentuch oder Armbeuge. Nur eigene Arbeitsmaterialien z.B. Stifte benutzen. Regelmäßiges Lüften.
- Die Kindertageseinrichtungen werden täglich gereinigt. Dazu siehe den Hygieneleitfaden der Stadt Geestland.

3. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 26. Juni 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Handhabung des eingeschränkten Betriebs in Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten gem. § 1b der Nds. Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 22.06.2020 außer Kraft.

Geestland, 26. Juni 2020

Stadt Geestland
Der Bürgermeister

Thorsten Krüger